

---

# Factsheet Elektromobilität

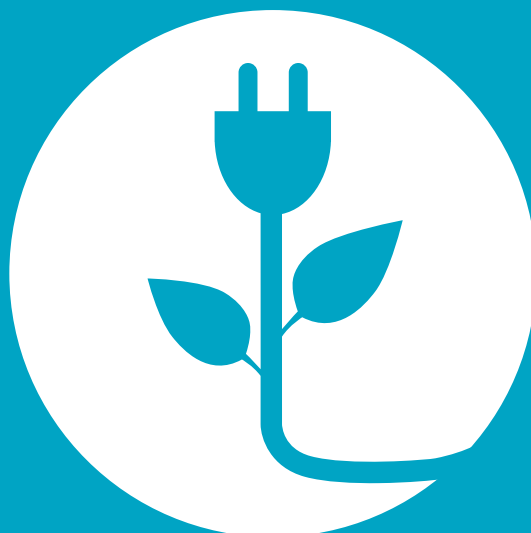
---

## Rechtliche Anpassungen und steuerliche Vorteile

Die Verringerung der Klima- und Umweltbelastungen durch den Verkehr und die Senkung der Abhängigkeit von fossilen Treibstoffen sind zentrale Herausforderungen, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten konsequent verfolgt werden müssen. Hierzu zählt insbesondere eine Elektrifizierung des Straßenverkehrs (öffentlicher Verkehr, Logistikverkehre, Individualverkehr).

Die Technologien dafür sind mittlerweile vorhanden und entwickeln sich laufend weiter. Bund, Länder und Gemeinden setzen mit Förderungen, steuerlichen Erleichterungen und sonstigen Maßnahmen Anreize, um die Sichtbarkeit und Akzeptanz von alternativ betriebenen Fahrzeugen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Anzahl der neuzugelassenen Elektrofahrzeuge steigt daher dynamisch an.

Dieses Factsheet informiert über rechtliche Anpassungen, mit denen der Markthochlauf der Elektromobilität unterstützt wird. Neben der Beschreibung der konkreten Maßnahmen werden die Vorteile für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter und sich daraus ergebende Möglichkeiten für die kommunale Ebene aufgezeigt.



April 2017

## E-Kennzeichen



Halterinnen und Halter rein elektrisch betriebener Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge, die ab dem 1. April 2017 angemeldet werden, haben die Möglichkeit eine eigene E-Nummerntafel zu wählen. Statt der in Schwarz gehaltenen Schrift auf weißem Grund werden hierbei Ziffern und Buchstaben in grüner Farbe dargestellt. Neben Autos und leichten Nutzfahrzeugen (mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen) können auch alle Kraftfahrzeuge der Klasse L, wie zum Beispiel auch Motorräder und Mopeds, mit einer E-Nummerntafel ausgestattet werden.

Die E-Kennzeichentafel ist optional, es bleibt also jeder Fahrzeughalterin und jedem Fahrzeughalter selbst überlassen, eine E-Kennzeichentafel, oder eine „normale“ Kennzeichentafel zu wählen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eine E-Kennzeichentafel auch als Wechselkennzeichen zu beantragen. In diesem Falle müssen beide Fahrzeuge Elektrofahrzeuge sein.

Halterinnen und Halter von bereits angemeldeten Elektrofahrzeugen können auf ein E-Kennzeichen umsteigen, es besteht allerdings keine Verpflichtung zum Austausch. Ein Umstieg kann bei aufrechter Zulassung durch Austausch der Nummerntafel mit gleichbleibender Buchstaben-Zahlen Kombination bei der Zulassungsstelle erfolgen. In diesem Fall entstehen Kosten von 21 Euro für die Kennzeichentafel. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, auf ein neues Kennzeichen umzusteigen. Bei dieser Vorgehensweise entstehen Kosten in Höhe von 21 Euro für die neue Nummerntafel zuzüglich 1,95 Euro für die dann notwendige neue §57a-Plakette.

### Nutzen für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter

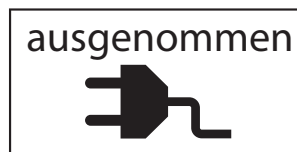
Besonders auf kommunaler Ebene werden verschiedene Anreize für Elektrofahrzeuge wie beispielsweise die Befreiung von Parkgebühren oder Erweiterungen für Lieferzeiten oder Lieferzonen geschaffen. In vielen Fällen war es für die Nutzerin bzw. den Nutzer bislang notwendig lokale Berechtigungen oder Kennzeichnungen einzuholen.

Mit dem E-Kennzeichen als einheitliche Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen können die folgenden Anreize österreichweit durch Länder, Städte und Gemeinden umgesetzt werden, ohne dass ergänzende Kennzeichnungen der Elektrofahrzeuge notwendig wären:

- Vergünstigte Parkgebühren bzw. Befreiung von den Parkgebühren
- Erweiterung von Lieferzeiten und Lieferzonen für Elektro-Nutzfahrzeuge
- Exklusive Zufahrten
- Touristische Vergünstigungen

Rechtliche Grundlage: Kraftfahrgesetz §49, Abs. 4, Z 5 (BGBl. I Nr. 9/2017 zur 34. KFG-Novelle)

## Halten und Parken mit Elektrofahrzeugen



In der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde die Möglichkeit geschaffen, Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs zur Verfügung zu stellen. Die abgebildete Zusatztafel unter dem Zeichen ‚Halten und Parken verboten‘ zeigt an, dass „das Halte- und Parkverbot nicht für ein von außen aufladbares Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält (Elektrofahrzeug), während des Ladevorgangs gilt“ (§54 Abs. 5 lit. m StVO).

### Nutzen für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter

Stellplätze an Ladestationen können rechtssicher für Elektrofahrzeuge während der Ladung frei gehalten werden. Somit kann gewährleistet werden, dass Stellplätze nicht von Fahrzeugen verstellt bzw. besetzt werden, die keine Ladung vornehmen oder keine Elektrofahrzeuge sind.

## Mögliche kommunale Maßnahmen

- Exklusives Freihalten von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge vor Ladestationen während des Ladevorgangs

Rechtliche Grundlage: Straßenverkehrsordnung §54, Abs. 5, lit. m (BGBl. I Nr. 6/2017 zur 28. StVO-Novelle)

## Ausweitung der Lenkerberechtigung B

Elektrofahrzeuge speichern die Energie in großen Batterien, die im Fahrzeug verbaut sind. Vor allem Transporter und leichte Nutzfahrzeuge können durch diese Zunahme an Gewicht bei gleicher Ladekapazität den Wert von 3.500 kg höchstzulässiger Gesamtmasse überschreiten. Somit wäre es nicht mehr zulässig, diese Fahrzeuge mit einem Führerschein der Klasse B zu lenken. Um diesen Nachteil auszugleichen, wurde die Lenkberechtigung der Führerscheinklasse B auf Elektrofahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 4.250 kg ausgeweitet.

Durch die Änderung im Führerscheingesetz (FSG) umfasst die Lenkerberechtigung der Klasse B auch Kraftwagen, deren höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 4.250 kg beträgt, sofern

- sie elektrisch betrieben werden
- sie im Güterverkehr eingesetzt werden
- mit diesem Fahrzeug keine Anhänger gezogen werden und
- der Lenker eine zusätzliche Ausbildung in Ausmaß von fünf Unterrichtseinheiten absolviert hat und
- der Code 120 in den Führerschein eingetragen ist.

Die Berechtigung gilt nur für den Verkehr in Österreich.

### Nutzen für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter

Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter können mit dem Führerschein der Klasse B Elektrofahrzeuge bis zu einer Gesamtmasse von 4.250 kg lenken.

Rechtliche Grundlage: Führerscheingesetz §2, Abs. 1a (BGBl. I Nr. 15/2017 zur 18. FSG-Novelle)

## Höhere Tonnagen für E-LKW

Weiters wird durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/719 (zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG) das höchstzulässige Gewicht für zwei- und dreiachsige Fahrzeuge mit alternativem Antrieb um das zusätzliche, für die alternative Antriebstechnik erforderliche Gewicht, höchstens jedoch um 1 t erhöht. Diese Änderung wird im Mai 2017 in Kraft treten.

### Nutzen für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter

Durch die Anhebung des höchstzulässigen Gewichtes bei alternativ betriebenen LKWs und Bussen um das zusätzliche, für die alternative Antriebstechnik erforderliche Gewicht (max. um 1 t), wird es Unternehmen erleichtert, diese Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr einzusetzen.

Rechtliche Grundlage: Kraftfahrzeuggesetz §4, Abs. 7, Z. 1b, Z. 3a, Z. 5a (BGBl. I Nr. 9/2017 zur 34. KFG-Novelle)

# Steuerliche Anreize für die Elektromobilität

## Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg sind grundsätzlich verpflichtet die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, sind davon befreit.

Rechtliche Grundlage: Versicherungssteuergesetz §4, Abs. 3, Z. 6

## Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg sind grundsätzlich verpflichtet die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, sind davon befreit. Kraftfahrzeuge, die über einen Verbrennungsmotor und einen Elektromotor (Elektro-Hybrid Kraftfahrzeuge) verfügen, sind steuerpflichtig, wobei für die Berechnung der Steuer ausschließlich die Nennleistung des Verbrennungsmotors herangezogen wird.

Rechtliche Grundlage: Kraftfahrzeugsteuergesetz §2, Abs. 1, Z. 9

## Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die Normverbrauchsabgabe wird grundsätzlich entrichtet, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an Kundinnen und Kunden geliefert wird, oder zum ersten Mal zum Verkehr in Österreich zugelassen wird. Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von unter 90 g CO<sub>2</sub>/km, und damit alle ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeuge und ein Großteil der Hybridfahrzeuge, sind von der Normverbrauchsabgabe befreit.

Rechtliche Grundlage: Normverbrauchsabgabegesetz §3, Z. 2

## Vorsteuerabzugsfähigkeit von Elektrofahrzeugen

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen ist grundsätzlich keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben. Für unternehmerisch genutzte Personenkraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bei Anschaffungs- und Betriebskosten, wenn diese einen CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g CO<sub>2</sub>/km aufweisen und der Anschaffungspreis weniger als 80.000 Euro beträgt (zwischen 40.000 und 80.000 Euro Anschaffungskosten anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung). Die Vorsteuerabzugsberechtigung gilt für alle Anschaffungskosten inkl. Ust. und abzgl. handelsüblicher Rabatte und öffentlicher Förderungen. Sie gilt auch für die laufenden Kosten leasingfinanzierter Elektrofahrzeuge. Es ist zu beachten, dass Kleinstunternehmer oder steuerbefreite Unternehmen keine Möglichkeit zur Vorsteuerabzugsberechtigung haben.

Rechtliche Grundlage: Umsatzsteuergesetz §12, Abs. 2, Z. 2a

## Bewertung von Sachbezug

Besteht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein Dienstfahrzeug privat zu nutzen, gilt Folgendes: Für Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von nicht mehr als 130 g/km, welcher sich beginnend ab dem Kalenderjahr 2017 bis zum Kalenderjahr 2020 um jährlich 3 Gramm verringert - ab dem Jahr 2021 ist der CO<sub>2</sub>-Emissionswert des Jahres 2020 von 118 Gramm maßgeblich, gilt ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs (max. 720 Euro monatlich). Für Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-Emissionswerten darüber gelten 2 %, maximal 960 Euro monatlich.

Mit dem Sachbezugswert sind alle geldwerten Vorteile, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ üblicherweise verbunden sind, abgegolten. Dazu zählt auch das unentgeltliche Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges beim Arbeitgeber. Diese entsprechen jenen Aufwendungen, die im Falle der beruflichen Nutzung eines arbeitnehmereigenen KFZ mit dem Kilometergeld abgedeckt werden.

Rechtliche Grundlage: Sachbezugswertverordnung §4, Abs. 1, Z. 3

## Laden in der Arbeit

Kann der/die ArbeitnehmerIn bei dem/der ArbeitgeberIn ein privates Elektrofahrzeug unentgeltlich aufladen, liegt kein Sachbezug vor, sofern das Laden dort gratis ist. Ersetzt hingegen der/die ArbeitgeberIn dem/der ArbeitnehmerIn die Stromkosten für ein privates Elektrofahrzeug, handelt es sich nicht um einen Auslagenersatz und es liegt somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Rechtliche Grundlage: BMF-AV Nr. 211/2016 (Lohnsteuerrichtlinie 2002 – Wartungserlass 2016)